

Satzung für die Benutzung öffentlicher Grünanlagen, Spielplätze und Buswartehäuschen der Stadt Pressath (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Pressath erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung und Begriffsbestimmungen

1. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Stadtgebiet, die im Eigentum der Stadt Pressath (in der Folge „Stadt“ genannt) stehen, der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind und die gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
Sie sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar, einschließlich der Spiel-, Bolz- und Ballspielplätze.
2. Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Abs. 1 sind alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kraftfahrzeug-Stellplätze und Wasseranlagen.
Wasseranlage im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wassereinrichtungen.
3. Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Kübel, Rankgerüste, Zäune, Beleuchtungseinrichtungen).
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzmöbel, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots).
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z.B. Toilettenanlagen)
4. Buswartehäuschen im Sinne dieser Satzung sind alle sowohl vom Landkreis Neustadt an der Waldnaab als auch von der Stadt unterhaltenen Unterstellen im gesamten Gemeindegebiet.
5. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die im Eigentum der Stadt Pressath stehen, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt bzw. von örtlichen Vereinen unterhalten

werden. Ferner gehören zu den Spielplätzen auch die Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Spielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen).

6. Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Badeanstalten, der Schulen, der Kindergärten und der Kirchen
 - b) die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind
 - c) Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern
 - d) geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.
7. Die städtische Freizeit- und Erholungsanlage "Kiesi-Beach" ist ausdrücklich vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Spielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.
Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
2. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen, auf den Begegnungsplätzen, in den Buswartehäuschen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
3. Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
 - a) das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen
 - b) die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können
 - c) das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pfannenstein, Sand, Erde und Steinen.

- d) die Beschädigung von Grünanlagen, Spielplätzen und Buswartehäuschen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen
- e) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen
- f) Papier, Zigarettenskippen und sonstige Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter), wegzuwerfen
- g) die Notdurft dort zu verrichten
- h) das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen und Sonnenschutzeinrichtungen
- i) die Benutzung von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden
- j) die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Spielgeräten und Spieleinrichtungen durch Personen, die festgelegte Altersgrenze überschreiten
- k) das Betteln in jeglicher Form
- l) sich ungebührlich oder unsittlich zu verhalten
- m) Sitzbänke an andere Orte zu verbringen
- n) das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln

4. In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 5 dieser Satzung untersagt:

- a) das Verbringen, Bewegen, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen, KFZ-Anhängern sowie das Reiten und das Radfahren; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind
- b) das Besteigen von Gebäuden, Buswartehäuschen und sonstigen Einrichtungen
- c) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen
- d) der Verkauf von Waren aller Art einschl. Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu

gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.)

- e) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen
- f) Musikdarbietungen jeglicher Art
- g) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, Plakaten, Werbeträgern usw.
- h) die Veranstaltungen von Vergnügungen
- i) das Abhalten von Versammlungen

§ 3

Alkoholverbot in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen und Buswartehäuschen

Auf allen öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und in den Buswartehäuschen im Sinne des § 1 Abs. Nr. 1, 4 und 5 dieser Satzung ist den Benutzern Alkoholenuss untersagt.

§ 4

Mitführen von Hunden

- 1) Hunde dürfen auf Spielplätzen und abgegrenzten Sportflächen nicht mitgeführt und nicht in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.
- 2) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- 3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage oder ein Buswartehäuschen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4) Von den Verboten und Geboten der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen
 - a) Blindenführerhunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der

Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes;
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- 1) Die Widmung von gemeindlichem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen, Spielplätze und Buswartehäuschen (§ 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Pressath. Die Erlaubnis kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar.

Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden
 - a) wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 2; 3 und 4 verstoßen hat
 - b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt Pressath als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch Hinausgehende Nutzung, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt

werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 6 Spielanlagen

- (1) Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altergrenze (z. B. Generationenspielplatz) bestimmt ist.
- (2) Spielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätze können von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 7 Benutzungssperre

Grünanlagen, Spielplätze oder Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen und Buswartehäuschen können aus gartenpflegerischen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen, der Spielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Pressath und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen, auf den Spielplätzen und bei den Buswartehäuschen ergehenden Anordnungen Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln
 - b) in den Grünanlagen, auf den Spielplätzen oder Buswartehäuschen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 12) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann belegt werden, wer den in § 2, § 3, § 5, und § 6 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Ge- und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 9 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO).

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 13

Sonstiges

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherheit der Gehbahnen im Winter bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14

Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen oder Spielplätzen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grünanlagen- und Spielplatzsatzung vom 27. August 2015 außer Kraft.

Pressath, den 25. Juli 2022

Stadt Pressath

(S)

Bernhard Stangl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.07.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25.07.2022 angeheftet und am 29.08.2022 wieder entfernt.

Pressath, den 29.08.2022

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Bernhard Stangl

1. Gemeinschaftsvorsitzender